

**Finanzamt** 



Finanzamt Offenbach am Main, Postfach 10 05 63, 63005 Offenbach

DV 12.24 0.85 Deutsche Post Q



\* 0165 \* 2052 \* 002410 \* 11 \* 12 \* Firma Wilhelm Krebs Resorg GmbH Jacob-Mönch-Str. 5 63073 Offenbach

Steuernummer/Geschäftszeichen

44 248 2530 0 - K04

Bearbeiter/in

Zimmer

Telefon

Fax

Dienstgebäude

Bieberer Str. 59, 63065 Offenbach am Main

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht

Datum

11.12.2024

Für Internetabfrage (vgl. Hinweis): Steuernummer 04424825300, Sicherheits-Nummer 264400028558

## Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48 b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG)

| Firma, Name: Wilhelm Krebs Resorg GmbH             | Vorname:                                |
|--|---|
|  | Rechtsform: Gesellschaft mit beschränk- |
| USt-ID-/Umsatzsteuer-/Rechnungsnummer: DE113595556 | ter Haftung                             |
| Anschrift: 63073 Offenbach, Jacob-Mönch-Str. 5     | -                                       |

wird hiermit bescheinigt, dass der Empfänger der Bauleistung (Leistungsempfänger) von der Pflicht zum Steuerabzug nach § 48 Abs. 1 EStG befreit ist. Diese Bescheinigung gilt vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2027.

Diese Bescheinigung ist dem Leistungsempfänger im Original auszuhändigen, wenn sie für bestimmte Bauleistungen gilt. Ist die Bescheinigung für einen Zeitraum gültig, kann auch eine Kopie ausgehändigt oder elektronisch übermittelt werden. Das Original ist mit Dienstsiegel und Sicherheitsnummer versehen. Der Leistungsempfänger haftet für einen nicht oder zu niedrig abgeführten Abzugsbetrag. Der Leistungsempfänger haftet nicht, wenn ihm im Zeitpunkt der Gegenleistung eine Freistellungsbescheinigung (§ 48b EStG) vorgelegen hat, auf deren Rechtmäßigkeit er vertrauen konnte. Er darf insbesondere dann nicht auf eine Freistellungsbescheinigung vertrauen, wenn diese durch unlautere Mittel oder durch falsche Angaben erwirkt wurde und ihm dies bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt war. Hat der Leistungsempfänger die Gültigkeit der Freistellungsbescheinigung im Zeitpunkt der Gegenleistung durch eine elektronische Abfrage beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) oder durch eine Anfrage beim Finanzamt überprüft, liegt in der Regel keine grobe Fahrlässigkeit vor. Hierzu kann im Wege einer elektronischen Abfrage beim BZSt (https://eibe.bff-online.de/eibe) eine Bestätigung der Gültigkeit der Bescheinigung erlangt werden. Bestätigt das BZSt die Gültigkeit nicht oder kann der Leistungsempfänger die elektronische Abfrage nicht durchführen, kann sich der Leistungsempfänger auch durch eine Nachfrage bei dem auf der Freistellungsbescheinigung angegebenen Finanzamt Gewissheit verschaffen. Die Befreiung von der Pflicht zum Steuerabzug gilt für Zahlungen, die innerhalb des o. g. Gültigkeitszeitraumes und/ oder für die o. g. Bauleistungen geleistet werden. Die Aufrechnung (Verrechnung) des Leistungsempfängers mit Gegenansprüchen gegenüber dem Leistenden steht einer Zahlung gleich.

Der Widerruf dieser Bescheinigung bleibt vorbehalten.

Bitte geben Sie stets die Steuernummer oder das Geschäftszeichen an. Sie erleichtern damit sich und uns die Arbeit. Vielen Dank. Für die elektronische Kontaktaufnahme steht Ihnen ELSTER Ihr Online-Finanzamt unter www.elster.de zur Verfügung.

Servicezeiten der Servicestelle

Anschrift:

Telefonisch montags bis freitags 08:00-18:00 Uhr, persönliche Vorsprache nur nach vorheriger Terminvereinbarung. Bieberer Straße 59 · 63065 Offenbach am Main · Telefon (0 69) 80 91-1 · Internet: www.finanzamt-offenbach.de

Elektronischer Kontakt: https://finanzamt.hessen.de/kontakt

Finanzkasse: Finanzamt Fulda, Gerbergasse 19, 36037 Fulda; LB Hessen-Thüringen, BIC HELADEFFXXX, IBAN DE48 5005 0000 0001 0002 72 · DT BBK Fil Frankfurt, BIC MARKDEF1500, IBAN DE81 5000 0000 0050 0015 30 · Gläubiger-Bankverbindungen:











Dienstsiegel

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig Dieses Schreiben wurde zentral versandt und ist ohne Unterschrift gültig.

## Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.